Allgemeine Geschäftsbedingungen

Outsourcing – ein Angebot von VIASONA (Stand 02/2021)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) VIASONA ist eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG, nachfolgend VIASONA genannt. VIASONA übernimmt für ihre Kunden, als Ergänzung zu ihren Produkten, die Durchführung der Prozesse, nachfolgend Outsourcing genannt.

§ 2 Beginn, Dauer, Kündigung

(1) Der Kunde erhält von VIASONA ein Angebot über das Outsourcing zum jeweiligen Produkt. Das Angebot wird durch Bestätigung oder Unterzeichnung eines Dienstleistungsvertrages angenommen.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung oder in dem Dienstleistungsvertrag angegebenen Vertragsstart und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses ist ein zwischen den Parteien gültiger Vertrag über die Nutzung des jeweiligen Softwaremoduls.

(3) Für die Erbringung des Outsourcings ist ein gültiger Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Dieser wird dem Kunden durch VIASONA zugestellt und ist vor Vertragsbeginn von beiden Parteien zu unterzeichnen.

(4) Das Outsourcing kann durch beide Vertragsparteien zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Kündigung des zugrundeliegenden Softwaremoduls gelten die Kündigungsfristen des Softwaremoduls ebenfalls für das Outsourcing.

(5) Die Kündigung bedarf mindestens der Textform und ist elektronisch an support@viasona.de oder postalisch an die Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG, Werner-Seelenbinder-Str. 11b, 09120 Chemnitz zu übermitteln.

(6) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Outsourcing durch VIASONA beendet. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde eigenständig für diese Prozesse zuständig und verantwortlich.

(7) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solch wichtiger Grund liegt für VIASONA insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung fortgesetzt gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

§ 3 Kosten

(1) Das monatliche Entgelt für die Durchführung des Outsourcing trebono ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste trebono.

(2) VIASONA behält sich vor die Preise jederzeit anzupassen. Der Kunde wird 4 Wochen vorher über die Preisänderung in Kenntnis gesetzt. Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht und kann die Leistungen mit Gültigkeit des neuen Preises kündigen. Dabei gelten die Regelungen gemäß § 2 Absatz 5.

(3) Die Berechnung des monatlichen Entgeltes für das Outsourcing Recruiting basiert auf der Anzahl der Mitarbeiter im Kundenunternehmen, den durchschnittlich offenen Stellen, der durchschnittlichen Besetzungsdauer und der Fluktuationsquote im Kundenunternehmen.

(4) Mit dem monatlichen Entgelt sind die Leistungen von VIASONA gemäß den §§ 5 bzw. 6 abgegolten. Sofern darüber hinaus Kosten für die Erfüllung der Leistungen anfallen werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

(5) VIASONA stellt dem Kunden diese Kosten monatlich im Voraus in Rechnung.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

(3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug, ist VIASONA berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur im Fall der schriftlichen Zustimmung oder mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen berechtigt.

§ 5 Outsourcing trebono

(1) Das Outsourcing für trebono beinhaltet:
- Bereitstellung einer Hotline für die Personalabteilung/ Ansprechpartner im Kundenunternehmen
- Vertragsmanagement, Pflege der Stammdaten und Modulanpassungen
- Betragsänderungen innerhalb der gebuchten Module
- Anlegen neuer und Archivieren ausgeschiedener Mitarbeiter
- Support für die Mitarbeiter des Kunden per E-Mail und Hotline
- Up-to-Date Service – Informationen über Neuerungen, gesetzliche Änderungen usw.

(2) Für die Erbringung der vorgenannten Leistungen muss der Kunde VIASONA den Zugriff zu seinem trebono gewähren. Hierfür ist eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiterzugänge und Mitarbeiterabgänge sowie sämtliche Änderungen hinsichtlich der in den Modulen hinterlegten Beträge und sonstige relevante Änderungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Lohndurchlauf an VIASONA zu melden.

(4) Der Kunde hat gegenüber VIASONA einen Ansprechpartner zu benennen, welcher Kenntnisse über die Lohnbestandteile der Mitarbeiter des Kunden hat und Auskunft über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten geben kann und darf.

(5) VIASONA ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen.

(6) VIASONA verpflichtet sich, alle rechtzeitig vom Kunden gemeldeten Informationen und Änderungen (siehe $5 Absatz 1) ordnungsgemäß und fristgerecht, bis zur automatischen Erzeugung der Lohndatei, in trebono einzupflegen.

(7) Verantwortliche festlegen: Wer darf Mitarbeiter für trebono anmelden

§ 6 Outsourcing Recruiting

(1) Das Outsourcing für Recruiting beinhaltet:
- Aufnahme Vakanzen anhand eines vom Kunden ausgefüllten und bestätigtem Antrags
- Beratung zu zielgerichteten Veröffentlichungskanälen
- Ausschreibung Stelle auf den vereinbarten Portalen
- Bewerbereingänge bearbeiten
- Kommunikation mit den Bewerbern (Telefoninterviews usw.)
- Empfehlung zur Einstellung
- Bearbeitung von Initiativbewerbungen
- Dokumentation und Bereitstellung aller Bewerbungen über carsonal
- Bereitstellung Checkliste Onboarding
- Bearbeitung der Anfragen von betroffenen Personen über die Einforderung Ihrer Rechte gem. Art. 15 - 22 EU-DS-GVO

(2) VIASONA übernimmt keine Garantie für die Besetzung offener Vakanzen.

(3) Für die Erbringung der vorgenannten Leistungen muss der Kunde VIASONA den Zugriff zu seinem carsonal gewähren. Hierfür wird im Rahmen des Vertragsabschlusses VIASONA eine Vollmacht erteilt. Die mit der Leistungsdurchführung betrauten Personen werden als Nutzer in carsonal angelegt.

(4) Der Kunde hat seine Datenschutzerklärung, welche in carsonal hinterlegt ist, hinsichtlich der Datenweitergabe an VIASONA anzupassen. Gleiches gilt für die Transparenz- und Informationspflichten gegenüber Bewerbern.

(5) VIASONA übernimmt die Kommunikation mit dem Bewerber. Diese erfolgt dabei im Namen des Kunden. Für den Außenauftritt im Namen des Kunden muss der Kunde die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen (E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.). Diese Anforderungen werden im Rahmen des Vertragsabschlusses dargelegt.

(6) Der Kunde teilt VIASONA bei Vertragsabschluss die Anzahl seiner im Unternehmen tätigen Mitarbeiter mit Stichtag Vertragsbeginn mit. Auszubildende werden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt. Ändert sich die Mitarbeiteranzahl wesentlich, sodass eine andere Preisstufe erreicht wird, hat der Kunde dies VIASONA unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet für jede Vakanz einen Antrag zur Stellenbesetzung vollständig auszufüllen und diesen von den vom Kunden festgelegten, berechtigten Personen freigeben zu lassen. Die schriftliche Freigabe dieser Personen (durch Unterschrift oder in Textform) gilt gegenüber VIASONA als verbindlich und rechtskräftig. Ohne den ausgefüllten und freigegebenen Antrag wird VIASONA keine Leistungen erbringen.

(8) Die zur Freigabe berechtigten Person gemäß Absatz 7 werden vom Kunden mit Vertragsabschluss schriftlich benannt.

(9) In dem Antrag zur Stellenbesetzung hat der Kunde die gewünschten Veröffentlichungskanäle auszuwählen oder sich ein individuelles Angebot unterbreiten zu lassen. In diesem wird VIASONA ihre Empfehlung abgegeben. Die für die Stellenausschreibung entstehenden Kosten sind abhängig vom Veröffentlichungskanal. Hier gilt die jeweils aktuell gültige Preisliste carsonal. VIASONA stellt diese Kosten dem Kunden in Rechnung.

(10) Der Kunde verpflichtet sich Bewerbervorschläge innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung zu prüfen und VIASONA eine Rückmeldung zu geben.

(11) Bei Bedarf kann VIASONA an den Vorstellungsgesprächen mit den Bewerbern teilnehmen. Bei der Begleitung der Gespräche handelt es sich um Zusatzleistungen gemäß §3 Absatz 3. VIASONA stellt dem Kunden ein Angebot über die Teilnahme am Vorstellungsgespräch. Der Kunde bestätigt dieses vor Auftragsdurchführung.

(12) Mit Einstellung eines Bewerbers endet der Prozess zur Stellenbesetzung seitens VIASONA. Alle Einstellungsunterlagen erstellt der Kunde eigenständig und übernimmt nach Einstellungszusage die Kommunikation mit dem Bewerber.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle vertraulich zu behandeln. Den Vertragsparteien ist es untersagt,

vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
- die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlich waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat.

(4) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

(5) VIASONA verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu den Kundensystemen und vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind.

(6) VIASONA verpflichtet sich die Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) sowie sonstige anwendbare datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§ 8 Haftung

(1) VIASONA haftet im Rahmen von vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen nur für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen solcher Pflichten ergeben, die die ordnungsgemäße Durchführung eines mit dem betreffenden Kunden bestehenden Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im letzteren Fall ist die Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

(2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz über den in Absatz 1 hinaus sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VIASONA, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VIASONA nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht anders vereinbart, sind Ansprüche aus entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

(4) Die Einschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VIASONA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(5) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit VIASONA den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 9 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Anzuwenden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Chemnitz.

(3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die etwaige Abbedingung der Schriftformklausel. Mündliche oder elektronische Nebenabreden sind unwirksam.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.